

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 17.01.2013

Drucksache Nr.: **13/0029**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	27.02.2013	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für das Produkt 06-03-02 Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, bei dem Produkt 06-03-02 - Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen - einen überplanmäßigen Aufwand und eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 1.284.700,00 € gem. § 83 GO NRW bereitzustellen. Der überplanmäßige Aufwand und die überplanmäßige Auszahlung gliedern sich auf nachstehend genannte Sachkonten wie folgt auf:

<b>Sachkonto</b>	<b>Überplanmäßiger Aufwand/ überplanmäßige Auszahlung</b>
533100 Ambulante Hilfen	134.800,00 €
533200 Stationäre Hilfen	989.600,00 €
523204 Erstattungen an andere Jugendhilfeträger	160.300,00 €
Insgesamt:	1.284.700,00 €

Die Mehraufwendungen und Mehrausgaben sind gedeckt durch Minderaufwand und Minderauszahlungen bzw. Mehrerträgen und Mehreinnahmen bei folgenden Produkten und Sachkonten:

<b>Produkt</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Minderaufwand/ Minderausgaben</b>	<b>Mehrertrag/ Mehreinnahmen</b>
03-01-01 Schülerbe- förderung	527201 Schülerbeförde- rung	60.000,00 €	
03-02-01 Grundschulen	521111 Einzelmaßnahmen Ge- bäudeunterhaltung	197.000,00 €	
03-05-01 Gymnasien	529140 Gutachterkosten	284.000,00 €	
06-01-01 Kinderta- geseinrichtungen	414100 Zuweisungen vom Land		434.000,00 €
06-03-02 Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen	422110 Kostenbeiträge u. Aufwendungsersatz, Kostenersatz		31.700,00 €
	422130 Leist. v. Sozial- leistungsträgern (o. Pflegeversicherung)		51.000,00 €
16-01-01 Steuern, all- gemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	534100 Gewerbesteuer- umlage	77.000,00 €	
	534200 Finanzierungs- beteiligung Fonds Deutsche Einheit	74.000,00 €	
	537200 Kreisumlage	76.000,00 €	
		<b>768.000,00 €</b>	<b>516.700,00 €</b>

### **Sachverhalt / Begründung:**

Im Haushaltsjahr 2012 werden gegenüber den im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Be-  
gleichung der Kosten für Leistungen der Jugendhilfe insgesamt zusätzlich 1.284.700,00 €  
benötigt.

Im Folgenden werden eingehend die Ursachen für diese zusätzlich bereitzustellenden Mittel  
erläutert. Hierzu ist es notwendig, sich zum Einen mit den bundesweiten Entwicklungen ver-  
traut zu machen und zum Anderen die spezifische Entwicklung in Sankt Augustin einge-  
hend zu betrachten. Anschließend werden die haushalterischen Auswirkungen dargestellt  
sowie ein Ausblick für die Folgejahr.

## I. - Bundesweite Entwicklungen

Der „Monitor Hilfen zur Erziehung“ der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstst) stellt erstmals eine umfassende, bundesweite Analyse zum aktuellen Stand sowie der Entwicklung im Feld der Hilfen zur Erziehung bereit. Die Datengrundlage hierfür bildet die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik.

„Die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung ist sowohl in den 1990er- als auch in den 2000er-Jahren bis heute stetig gestiegen. Zwar ist diese anhand von Fallzahlen, aber auch finanziellen Aufwendungen (...) und der personellen Ressourcen (...) nachzuvollziehende Zunahme nicht kontinuierlich und erst recht nicht in allen Bundesländern gleichermaßen verlaufen, sondern hat sich eher in Etappen und im Kontext zunehmender regionaler Disparitäten vollzogen. Ungeachtet dessen hat es dazu geführt, dass das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung heute quantitativ größer und strukturell ausdifferenzierter ist als jemals in seiner Geschichte zuvor.

In jedem einzelnen der mittlerweile fast 1 Mio. pro Jahr gezählten Fälle sind die jeweiligen Hilfen eine Reaktion des Hilfesystems auf soziale Benachteiligungen bzw. individuelle Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass Teilhabe - oder konkreter: eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung - nicht mehr gewährleistet ist. Damit erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Teil ihres vom Gesetzgeber vor 20 Jahren rechtlich vorgeschriebenen und seither immer wieder leicht modifizierten Handlungsauftrag. Die erzieherischen Hilfen haben sich infolge dessen insbesondere auch aufgrund der rechtlichen Grundlagen als Sozialleistung und wichtige Stütze für junge Menschen und deren Familien in Krisensituationen etabliert.“ (Quelle: weblink: [http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Startseite/monitor\\_hze\\_2012.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Startseite/monitor_hze_2012.pdf).)

Bundesweit wird eine Verdoppelung der Aufwendungen in den 2000er-Jahren beschrieben, wobei eine allgemeine Preissteigerung noch berücksichtigt werden muss. (lt. Statistischem Bundesamt zwischen 1995 und 2010 von 24 %). (ebenda S. 30)

Im Monitor der Hilfen zur Erziehung werden ausführlich und differenziert sowohl die Entwicklung der Fallzahlen als auch die der Kosten für den Bereich bundesweit und länderspezifisch dargestellt.

## II. - Spezifische Entwicklungen in Sankt Augustin

Diese bundesweiten Entwicklungen spiegeln sich im Wesentlichen in der örtlichen Situation wider.

Fallzahlen erzieherische Hilfen	1999	2005	2009	2010	2011	2012
§ 27,2 flex. Hilfen			22	23	25	22
§ 30 Beistandschaft			11	25	24	16
§ 31 sozialpäd. Famh.	20	31	40	53	37	47
§ 32 Tagesgruppe	29	35	34	26	26	23
§ 35a Eingliederungsh. amb.				9	10	12
§ 41 junge Volljährige. amb.						4
<b>Ges. amb. / teilstat.</b>	<b>49</b>	<b>66</b>	<b>107</b>	<b>135</b>	<b>122</b>	<b>124</b>
§ 33 Vollzeitpflege	22	84	83	93	84	85
§ 34 Heimerziehung	50	63	73	47	55	78
§ 35 intensive soz.päd. Einzelfallhilfe	2	2	7	12	6	6
§ 35a stationär				6	3	4
§ 41 junge Volljährige stat.	34	17	1	2	19	24
§ 19 Mutter / Kind					2	4
<b>Ges. stationär</b>	<b>108</b>	<b>166</b>	<b>164</b>	<b>160</b>	<b>169</b>	<b>201</b>
<b>Hilfen insgesamt</b>	<b>157</b>	<b>232</b>	<b>271</b>	<b>296</b>	<b>291</b>	<b>325</b>

In der differenzierten Analyse der Fallzahlen 2012 ist für den ambulanten Bereich auf zwei Faktoren hinzuweisen:

1. die Zunahme um zehn Hilfefälle im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe bei gleichzeitiger durchschnittlicher Erhöhung der Anzahl der Fachleistungsstunden pro Einzelfall. Die Konsequenz ist eine Erhöhung der Kosten pro Fall,
2. die Reduzierung der in der Regel durch das „Team ambulante Hilfen“ durchgeführten Beistandschaften aufgrund der Aufgabenverlagerung in den Bereich „Frühe Hilfen“ und Netzwerkarbeit im Zusammenhang mit den neuen Aufgabestellungen des Bundeskinderzuschutzgesetzes. Dies bedeutet, dass Fälle an externe Träger übertragen werden mussten, dies ist mit einem zusätzlichen Kostenaufwand verbunden.

Im Bereich der stationären Hilfen ist ein noch stärkerer Zuwachs zu verzeichnen. Es ist zwar gelungen, den vergleichsweise hohen Anteil der (monetär günstigeren) Vollzeitpflege zu halten, jedoch hat die Zahl der stationären Heimunterbringungen in 2012 um 23 Einzelfälle zugenommen.

Hierbei handelte es sich in einer Vielzahl der Fälle um Unterbringungen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen; mit einer Reduzierung der Zahlen durch Rückführung ist mittelfristig nicht zu rechnen.

Die Kinderschutzdebatte der vergangenen Jahre sowie die Einführung des § 8a SGB VIII zielte auf eine schärfere Wahrnehmung von Gefährdungsrisiken für Kinder und Jugendliche. In den Hilfen zur Erziehung bildet sich diese Sensibilisierung in Form intensiverer Unterstützungen von Familien mit kleineren Kindern oder in Hilfen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen deutlich ab.

Wie bereits in der Vorlage zur Überplanmäßigen Ausgabe des Jahres 2011 ausführlich dargelegt, unterscheiden sich die Höhen der Tagessätze im Bereich der Heimerziehung grundsätzlich auf Grund der Intensität der Betreuung und der Zielgruppe der aufzunehmenden Kinder- und Jugendlichen.

Legt man monatliche Durchschnittskosten von 4.500,00 € zugrunde, bedeutet dies bei einer Fallzunahme von 23 Hilfen in stationären Einrichtungen ein Kostenanstieg von 103.500,00 € monatlich/1.242.000,00 € jährlich.

Neben dem beschriebenen quantitativen Anstieg zeigt sich in Einzelfällen auch eine deutliche Erhöhung der qualitativen Anforderungen an die zu leistenden Hilfen.

Beispielhaft sei hier der Fall eines 6,5jährigen Kindes skizziert, für das im Spätsommer 2011 eine außerfamiliäre Förderung notwendig wurde. Bei beiden Elternteilen lagen umfangreiche körperliche und psychische Erkrankungen vor, in deren Folge sie mit der Versorgung und Erziehung ihres Kindes überfordert waren.

Im Rahmen einer achtmonatigen stationären Diagnostik in einem Kinderneurologischen Zentrum wurde eine multiple und gravierende Störung im Sozialverhalten des Kindes diagnostiziert. Diese zeigte sich u. a. in ungesteuerten, aggressiven Impulsdurchbrüchen und sexualisierten Übergriffen anderen Kinder gegenüber, Ticverhalten, sozialer Isolation, nächtlicher Unruhe mit Alpträumen, Verdacht auf Autismus und einem unsicheren Bindungsverhalten.

Es musste eine Einrichtung gefunden werden, welche neben einer klaren Tagesstruktur eine intensive psychotherapeutische Behandlung, therapeutische Elternarbeit sowie eine geeignetes, integriertes Beschulungsangebot vorhalten konnte.

Bereits die Suche nach einem geeigneten Heimplatz gestaltete sich sehr schwierig, da alle angefragten Einrichtungen eine Aufnahme ablehnten. Das Störungsbild wurde als zu speziell bewertet, auch im Hinblick auf das junge Alter und die bevorstehende Einschulung, vor allem konnte eine Gefährdung anderer Kinder nicht ausgeschlossen werden. Schließlich konnte ein Träger gefunden werden, der auf Grund seines hoch intensiven heilpädagogischen-psychotherapeutischen Angebots als einziger bereit war, das Kind aufzunehmen.

Allein durch diesen einzelnen Fall ergibt sich eine zusätzliche Belastung des städtischen Budgets in Höhe von jährlich rd. 150.000,00 € und wird auch in den Folgejahren kostenwirksam sein.

### III. - Haushalterische Auswirkungen

Bei den in Rede stehenden Leistungen handelt es sich um Pflichtleistungen des örtlichen Jugendhilfeträgers, die jeweils einen individuellen Leistungsanspruch der Hilfeberechtigten auslösen.

Bei den zu begleichenden Kosten handelt es sich größtenteils um Ansprüche aus den Rechnungsmonaten November/Dezember 2012, aus Ansprüchen im Bereich der Kostenerstattung bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit durch Zuzug sowie aus Kosten, die durch die veränderte Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 09.12.2010) im Bereich der örtlichen Zuständigkeit entstanden sind, und sukzessiv durch andere Jugendhilfeträger rückwirkend geltend gemacht werden können.

Diese wurden, soweit sie Aufwand für den Zeitraum bis zum 31.12.2011 darstellen, bereits durch Rückstellungen im Haushaltsjahr 2011 berücksichtigt, belasten aber - soweit es sich um laufende Hilfen handelt - durch die Übernahme in die eigenen Zuständigkeit als „Neufälle“ den Haushalt 2012.

In 2012 stellen sich die Haushaltsmittel wie folgt dar:

Sachkonto	Ansatz 2012	Benötigt werden	notwendige überplanmäßige Bereitstellung
533100 ambulante Hilfen	1.250.000,- €	1.384.800,- €	134.800,- €
533200 stationäre Hilfen	6.200.000,- €	7.189.600,- €	989.600,- €
523204 Erstattungen an andere Jugendhilfeträger	663.000,- €	823.300,- €	160.300,- €
Summe:	8.113.000,- €	9.397.700,- €	1.284.700,- €

### IV. - Ausblick

Kurzfristig wird sich in der Tendenz bei den stationären Hilfen keine grundlegende Veränderung ergeben. Die Anstrengungen im präventiven Bereich und im Bereich des Kinderschutzes werden erst mittel- bis langfristig Wirkung zeigen. Auch die im Jugendhilfeausschuss vorgelegte neue Konzeption zur Vollzeitpflege kann keine kurzfristigen Effekte erzielen. Gleichwohl ist zeitnah angestrebt, einerseits die Zahl der Abbrüche von Pflegeverhältnissen zu verringern und andererseits gleichzeitig die Zahl der Bewerber und Vermittlungen zu erhöhen. Durch weitere zusätzliche begleitende Unterstützungsleistungen im Bereich der Vollzeitpflege soll der Ausbau der familienanlogenen Unterbringung dazu dienen, den Kostenzuwachs zu minimieren und die angestrebten Finanzziele zu erreichen.

Auch künftig wird es in der Jugendhilfe keine generelle Planungssicherheit geben können, da viele Parameter - wie etwa Fallentwicklungen, Kostenerstattungen oder Gesetzesänderungen - nicht prognostizierbar sein werden. Die Zu- und Wegzüge von Familien mit mehreren bzw. kostenintensiven Hilfeleistungen können auch künftig das Budget jederzeit verändern und belasten.

Durch Einsatz eines fachbezogenen Controllings soll künftig eine dauerhafte Kostentrans-

parenz erreicht werden, so dass problematische Kostenentwicklungen frühzeitig identifiziert werden können. Dies ist Voraussetzung, um budgetübergreifende Auswirkungen zeitnah zu erkennen, um anschließend die notwendigen haushalterischen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Finanzierung der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen ist gedeckt durch Minderaufwand und Minderauszahlungen bzw. Mehrerträgen und Mehreinnahmen bei folgenden Produkten und Sachkonten:

<b>Produkt</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Minderaufwand/ Minderausgaben</b>	<b>Mehrertrag/ Mehreinnahmen</b>
03-01-01 Schülerbeförderung	527201 Schülerbeförderung	60.000,00 €	
03-02-01 Grundschulen	521111 Einzelmaßnahmen Gebäudeunterhaltung	197.000,00 €	
03-05-01 Gymnasien	529140 Gutachterkosten	284.000,00 €	
06-01-01 Kindertageseinrichtungen	414100 Zuweisungen vom Land		434.000,00 €
06-03-02 Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen	422110 Kostenbeiträge u. Aufwendungsersatz, Kostenersatz		31.700,00 €
	422130 Leist. v. Sozialleistungsträgern (o. Pflegeversicherung)		51.000,00 €
16-01-01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	534100 Gewerbesteuerumlage	77.000,00 €	
	534200 Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	74.000,00 €	
	537200 Kreisumlage	76.000,00 €	
		<b>768.000,00 €</b>	<b>516.700,00 €</b>

In Vertretung

Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 8.744.600 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.